

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (21. Dezember 1937) verglichen mit der Strafrechtsreform in Deutschland vom psychiatrischen Standpunkt.

Von
Ernst Schultze, Göttingen.

(*Eingegangen am 28. Mai 1938.*)

Vor kurzem ist das Schweizerische Strafgesetzbuch (S.St.G.B.) vom 21. Dezember 1937 von der Bundesversammlung verabschiedet worden, das sich auf die „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches“ (vom 23. Juli 1918) stützt. Damit würden die Bemühungen um ein eidgenössisches Strafrecht nach vielen Vorarbeiten, die 1888 mit der Aufforderung des Bundes zur Einleitung wissenschaftlicher Vorarbeiten einsetzten, nach im ganzen etwa sieben Vorentwürfen und Entwürfen abgeschlossen sein, wenn die Volksabstimmung am 3. Juli zustimmt. Gewiß hat es schon früher ein Bundesstrafrecht in der Schweiz gegeben; aber dieses beschränkte sich auf Verbrechen an dem Bund, Verbrechen von Bundesbeamten und einige andere Delikte; daneben gibt es noch eine Reihe bundesrechtlicher Nebengesetze, und das Militärstrafrecht und die Militärstrafprozeßordnung ist seitens des Bundes geregelt. Sonst aber besteht keine einheitliche Gesetzgebung für das Strafrecht. Jeder der schweizerischen Kantone hat sein eigenes Strafrecht. „So kommt es, daß die schweizerische Eidgenossenschaft auf ihrem kleinen Territorium wenigstens formell eine größere Rechtszersplitterung aufweist als das ganze übrige Europa“, sagt *H. F. Pfenninger* in seinem Aufsatz: „Bericht über die schweizerische Strafrechtspflege im Jahre 1934“¹, „während allerdings materiell“, wie er hinzufügt, „eine weitgehende Übereinstimmung besteht“. Auch in der Botschaft war hervorgehoben (S. 4), daß der Ausgleich im Strafrecht schon recht weit gediehen sei. *v. Hippel* (Strafrecht Bd. 1, S. 387) hat durchaus recht, wenn er schreibt: „Daß ein kleiner Staat eine *Rechtszersplitterung* in 24 verschiedene Strafrechte überhaupt ertragen kann, ist sehr ungewöhnlich. Es erklärt sich durch den zäh an den überkommenen kantonalen Eigentümlichkeiten mit ihrer Laiengerichtsbarkeit festhaltenden Volkscharakter, in Verbindung mit der nach außen durch die Neutralität gewährten besonderen Sicherheit.“ Ich darf auch nicht verschweigen, daß *Häfner* in seinem maßgebenden Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil 1926, S. 26, meint: „Man muß ein Geständnis nicht scheuen: Niemand wird den ganzen Reichtum der

¹ *Pfenninger, H. F.:* Z. ges. Strafrechtswiss. 55, 405 (1936).

schweizerischen Strafrechte jemals voll erfassen. Das Recht des Bundes zusammen mit den 25 kantonalen Rechten stellt in seiner Mannigfaltigkeit ein so ungeheures Gebiet dar, daß es verständlich wird, wenn der schweizerische Jurist regelmäßig nicht über das Bundesrecht und sein kantonales Recht hinaussieht.“

Seit Erscheinen des Deutschen Strafgesetzbuches (D.St.G.B.) 1870 haben wenigstens die deutschsprechenden Kantone der Schweiz nach und nach an dieses Strafgesetzbuch sich angeschlossen. Gelegentlich wurde sogar eine einfache Übernahme mit der Erklärung angeregt, „man könne nichts Besseres tun, und die Entscheidungen des (deutschen) Reichsgerichts in Strafsachen hätten in allen Gerichten von seiten der Parteien wie der Richter, in deren Urteil sie zitiert seien, entscheidende Autorität“ (*Hafter*, S. 27).

Aber auch wenn *Hafter* mit Nachdruck betont, von einer autoritären Beeinflussung des schweizerischen Strafrechts durch ausländische Rechte und Arbeiten könne keine Rede sein, so kann doch uns Deutschen nicht verargt werden, wenn wir uns zu dem jetzt vorliegenden Gesetzbuch äußern. Das um so weniger, weil auch wir uns in einer ganz ähnlichen Lage befinden. Bei uns hat die Strafrechtsreform Ende des vorigen Jahrhunderts unter Führung von *v. Liszt* eingesetzt, und nach sechs Entwürfen ist zu erwarten, daß uns das neue Strafgesetzbuch in allernächster Zeit gegeben wird. Und wenn ich mich zu dem S.St.G.B. äußere, so darf ich eine gewisse Berechtigung daraus herleiten, daß ich mich seit über einem Menschenalter mit Fragen des Strafrechts auch theoretisch und insbesonders mit den bisherigen Entwürfen wohl am häufigsten, vielleicht auch am eingehendsten von den Psychiatern befaßt habe. Vor allem kann ich darauf hinweisen, daß ich 1923 in einer längeren Arbeit¹ eine „Vergleichende psychiatrische Kritik neuzeitlicher in- und ausländischer Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch“ gegeben habe, die sich auch mit dem Entwurf eines S.St.G.B. in der Fassung vom 23. Juli 1918 befaßt. Das führende Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts von *Hafter* konnte ich hierbei nicht berücksichtigen, da der allgemeine Teil erst 1927 erschienen ist. Ich werde aber im Laufe der vorliegenden Ausführungen des öfteren hierauf Bezug nehmen.

Weitere Literatur stand mir nicht zur Verfügung, wenn ich absehe von dem vor kurzem erschienenen Aufsatz: „Der Arzt und das Schweizerische Strafgesetzbuch“ von Dr. jur. *E. Steiner*, Aarau², der ohne eingehende kritische Stellungnahme eine gute Übersicht über die für den Arzt belangvollen Bestimmungen des S.St.G.B. gibt. Ich darf hier die Bemerkung einschalten, daß es wohl kein Zufall ist, wenn infolge der ungewöhnlichen Rechtszersplitterung, soweit ich weiß, kein schweizerisches Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie, von einem Handbuch gar nicht zu reden,

¹ Arch. f. Psychiatr. 68, 568 (1923). — ² Steiner, E.: Schweiz. med. Wschr. 1938 I, 114.

erschienen ist, abgesehen von *Delbrück*¹, das, wie der Verfasser selber im Vorwort hervorhebt, nur ein kurzer Leitfaden ist; die rein juristischen Ausführungen umfassen etwa 30 Seiten.

Ich werde nur die wichtigsten Bestimmungen aus dem S.St.G.B., soweit sie den Irrenarzt angehen, und nur so weit mir als Nicht-Schweizer ein Urteil zusteht, besprechen. Ich berücksichtige also z. B. nicht die Straftaten Kinder und Jugendlicher, die Indikationen zur Einleitung der Frühgeburt, die Folgen einer Körperverletzung, den Mißbrauch geisteskranker Personen.

Ich werde die einzelnen Bestimmungen nicht in der Reihenfolge des S.St.G.B. besprechen, sondern den Stoff sachlich ordnen. Die gegebene Einteilung ist dann vielleicht die: Einfluß geistiger Mängel auf die Verantwortlichkeit und strafrechtliche Folgen in der Form etwaiger Bestrafungen oder der Anwendung sichernder Maßnahmen und im Anschluß daran der entsprechende Einfluß von narkotischen Mitteln (S. 482ff.).

I. Geistige Mängel.

A. Zurechnungsunfähigkeit.

Der wichtigste Begriff im Strafrecht ist für den forensischen Psychiater der der Zurechnungsfähigkeit. Sie wird im Strafverfahren für gewöhnlich vorausgesetzt oder doch vermutet. Deshalb umschreibt auch das S.St.G.B. wie alle anderen neuzeitlichen Gesetzbücher das Gegenteil, die Unzurechnungsfähigkeit. Ich habe diese Bezeichnung als ein sprachliches Unding schon lange bekämpft und freue mich, daß schon in der 1. Lesung der deutschen Strafrechtskommission von Zurechnungsfähigkeit gesprochen wurde. Aber auch der Ausdruck Zurechnungsfähigkeit kann mich nicht befriedigen, freilich aus anderen Gründen wie *Hafter* (S. 101), der schreibt: „Die Kennzeichnung dieser persönlichen Eigenschaft mit dem Worte „Zurechnungsfähigkeit“ ist eigentlich verfehlt. Der Zurechnung fähig kann — sprachlich richtig — nur ein menschliches Verhalten, nicht der Mensch selbst sein. Zutreffender sind die Ausdrücke: Verantwortlichkeit, strafrechtliche Handlungsfähigkeit (Deliktsfähigkeit) und namentlich *Schuldfähigkeit*. Die Worte Zurechnungsfähigkeit, Unzurechnungsfähigkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit stehen aber im juristischen Sprachschatz so fest, daß man ihrer nicht mehr entraten kann.“

Ich weiß nicht, ob *Hafter* auch heute noch, nachdem die deutsche Strafrechtskommission von Schuldfähigkeit spricht, die ja die Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit ist, derselben Ansicht sein wird. Der Begriff der Schuldfähigkeit hat sich, möchte ich glauben, sehr schnell durchgesetzt und wird auch bei Laienrichtern Anklang finden. Derartige Bedenken sprachlicher Art, wie sie *Hafter*, übrigens auch andere äußern,

¹ *Delbrück*: Gerichtliche Psychopathologie, 1897.

bergen doch gar zu sehr in sich die Gefahr, jeden Fortschritt zu hemmen. Haben sich doch auch die Bedenken gegen den Ersatz des Wortes „Unzurechnungsfähigkeit“ durch das sprachlich allein richtige „Zurechnungsfähigkeit“ nicht halten lassen.

Darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, daß die Zurechnungsfähigkeit, oder richtiger gesagt Schuldfähigkeit, durch Anführung der zu berücksichtigenden abnormen Geisteszustände und durch Hinweis auf ihre psychologische Wirkung umschrieben werden soll, also durch die gemischte biologisch-psychologische Methode. Sie ermöglicht ein reibungsloses Zusammenarbeiten von Richtern und Arzt, ohne dem Richter die freie Würdigung des Gutachtens zu nehmen; sie verbindet auch, wie *Hafter* (S. 167) hervorhebt, „Anschaulichkeit (Bezeichnung einzelner Zustände) mit Grundsätzlichkeit (Hervorhebung der psychischen Fähigkeiten, auf die es ankommt)“.

Das Gesetz führt drei Möglichkeiten abnormer Zustände an. Art. 10 spricht von Geisteskrankheit, Blödsinn und schwerer Störung des Bewußtseins. Ich kann diesem Vorgehen nicht restlos zustimmen. Ich kann *Bleuler* nur beipflichten, der Bedenken gegen die Anwendung des Ausdruckes „Geisteskrankheit“ hat, wenn er in seinem Lehrbuch der Psychiatrie¹ die Fassung deswegen als „nicht gerade glücklich“ bezeichnet, „weil unter „Geisteskrankheit“ abweichend vom gewöhnlichen Sprachgebrauch auch schwerere Psychopathien verstanden werden müssen.“ Die im D.St.G.B. gewählte Ausdrucksweise „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ verdient den Vorzug, weil sie viel umfassender ist.

Den Ausdruck „Blödsinn“ finde ich viel zu wuchtig. Es ist doch ganz selbstverständlich, daß es keinem einfallen wird, einem Blödsinnigen eine Straftat zur Last zu legen. Der Gesetzgeber hat offensichtlich mit diesem Ausdruck die Zustände geistiger Schwäche treffen wollen. Es besteht aber doch dann die große Gefahr, daß Zustände geistiger Schwäche, die zwar die Zurechnungsfähigkeit aufheben, aber doch nicht als Blödsinn, auch nicht im Sinne der Laien-Psychiatrie, gedeutet werden können, vor Gericht nicht berücksichtigt werden. Ist es überhaupt nötig, Blödsinn noch besonders anzuführen? Auch der Laie wird, sollte ich meinen, keine Bedenken haben, den Blödsinn als eine Geisteskrankheit anzusehen. Und wenn nicht, so sollte unser Streben dahin gehen, den Laien in dieser Hinsicht aufzuklären. Auch hierin sehe ich eine Aufgabe der Reformbestrebungen auf strafrechtlichem Gebiete. Ich bin ebenso der Ansicht, daß es nicht notwendig ist, Geistesschwäche im Gesetz anzuführen, wie es ursprünglich in dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher geschehen ist. Schon die erste, ebenso die zweite Lesung der Strafrechtskommission hat sich für Streichung dieses Ausdruckes ausgesprochen, „da die heutige medizinische Wissenschaft sie als besonderen

¹ *Bleuler*: Lehrbuch der Psychiatrie, 6. Aufl., S. 435. 1937.

technischen Begriff nicht mehr kennt und als eine Unterart der krankhaften Störung der Geistesfähigkeit ansieht“ (S. 39 des Berichtes über den allgemeinen Teil 1934). Mir sind die Bestrebungen bekannt, die Geisteschwäche wieder einzuführen. Ich kann mich aber nicht davon überzeugen, daß es notwendig oder gar nützlich ist.

Als dritte biologische Möglichkeit erwähnt das Gesetz, und damit erfaßt es die vorübergehenden Zustände, die schweren Störungen des Bewußtseins. So richtig es ist, nicht von Bewußtlosigkeit zu reden, unter der schon seit geraumer Zeit nicht nur der deutsche, sondern auch wohl der schweizerische Richter ohnehin eine Störung des Bewußtseins schlechtweg verstanden hat, so ist das Beiwort „schwer“ überflüssig, weil eine Störung, die die im Gesetz vorgeschriebenen psychischen Folgen hat, ohne weiteres als eine schwere anzusehen ist. Das Gesetz verzichtet erfreulicherweise auf die Einschaltung des Beiorts „krankhaft“, um so auch Schlafstörungen zu berücksichtigen, wenngleich diese im Strafrecht eine nur geringe Rolle spielen. Dasselbe gilt auch von der Hypnose, von deren großer Bedeutung für den Kriminalisten mich auch die neueste Arbeit von *L. Mayer* nicht restlos hat überzeugen können.

Es ist ganz selbstverständlich, daß das S.St.G.B. nicht mehr auf die Willensfreiheit oder die freie Willensbestimmung Bezug nimmt, wie es manche kantonalen Strafrechte — ich erwähne nur Luzern, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen — tun. Das S.St.G.B. verlangt, daß bei dem Täter die Fähigkeit, „das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln“, aufgehoben ist. Somit schließt sich das S.St.G.B. sehr eng an die Ausdrucksweise des D.St.G.B., übrigens vieler anderer neuzeitlicher Strafgesetzbücher an. Auf einen kleinen Unterschied möchte ich aber doch hinweisen. Ich gebe offen zu, zu meiner eigenen Genugtuung. Art. 10 erklärt den für unzurechnungsfähig, der nicht „fähig ... war“. Damit wird ein Wunsch von mir erfüllt, den ich des öfteren ausgesprochen habe. Maßgebend für ihn war nicht sowohl die Erinnerung an den Wortlaut des uns allen so geläufigen § 51, der eine strafbare Handlung nicht annahm, wenn usw. war, sondern auch ein Sprachgefühl, dem man natürlich nur einen bedingten Wert beimesse kann. Handelt es sich hier doch um die Beurteilung eines Geisteszustandes, der in der Vergangenheit sich betätigte. Ich bin später auf diesen meinen Wunsch nicht mehr zurückgekommen, weil ich darauf hingewiesen wurde, daß eine Legalitätsdefinition alle Zeitwörter in der Gegenwartsform anwendet.

Früher habe ich wiederholt bemängelt, daß der Gesetzgeber nicht ausdrücklich dem Richter bei Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit die Hinzuziehung von Sachverständigen vorschrieb. Mir wurde entgegnet, einer derartig selbtsverständlichen Bestimmung bedürfe es nicht, da kein Richter die Sachkunde auf allen Gebieten haben könne und sich gegebenenfalls des Rates eines Sachverständigen auch ohne eine ausdrückliche

gesetzliche Bestimmung bedienen würde. Immerhin betrachte ich es als erfreulich, daß Art. 13, Abs. 1 ausdrücklich den Richter — auch den Untersuchungsbeamten, also gilt diese Maßnahme auch für das Vorverfahren — anweist, den Geisteszustand des Beschuldigten durch einen oder mehrere Sachverständige untersuchen zu lassen, wenn er Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit hat. Ich nehme als selbstverständlich an, daß der Gesetzgeber nur an ärztliche Sachverständige denkt (vgl. S. 488). Unliebsame Erfahrungen, die ich in dieser Hinsicht gelegentlich von Entmündigungsverfahren gemacht habe, veranlassen mich, diese meine Bedenken auch hier vorzubringen, die durch die Einschaltung des Wortes „ärztlich“ ohne weiteres beseitigt werden können. Das Gesetz geht noch weiter und schreibt nach seinem Wortlaut geradezu zwingend die Hinzuziehung eines Sachverständigen vor, wenn der Beschuldigte taubstumm ist oder wenn geltend gemacht wird, er sei epileptisch. Taubstummheit wird wohl auch der Richter allein feststellen können, und dann wird er sich vermutlich eines Taubstummenlehrers als Dolmetscher bedienen. Schwieriger oder unmöglich würde dem Richter die Feststellung von Epilepsie sein; aber da genügt es ja nach dem Wortlaut des Gesetzes schon, daß nur geltend gemacht wird, der Beschuldigte sei epileptisch. Ich kann freilich das Bedenken nicht ganz unterdrücken, daß von diesem Einwand vielleicht allzu reichlicher Gebrauch gemacht wird.

Man könnte Bedenken gegen die Einschaltung prozessualer Vorschriften in ein Strafgesetzbuch erheben. Aber diese müssen angesichts der schweizerischen Verhältnisse wohl zurückstehen. Von vornherein war, wie die Vorgeschichte des Entwurfes hervorhebt, beabsichtigt, die Eingriffe in das Verfahren auf das Allernotwendigste, auch hinsichtlich der Zahl, zu beschränken, den Kantonen aber im übrigen die bisherige Freiheit auch in prozessualer Hinsicht zu belassen.

Natürlich kann der Zurechnungsunfähige nicht bestraft werden. Er ist, wie Art. 10 sagt, nicht strafbar.

Aber damit erschöpft sich nicht die Aufgabe des Richters. Das war ja gerade der Vorwurf, der immer wieder gegen das frühere Strafgesetz erhoben wurde, daß es zwar den Schuldunfähigen vor Strafe schütze, nicht aber die Allgemeinheit vor seinen etwaigen weiteren Straftaten. Daß hier das S.St.G.B. die gebotenen Bestimmungen treffen würde, war ohne weiteres und mit Sicherheit zu erwarten, weil ja gerade *Stooss*, als er noch in Bern als Strafrechtslehrer wirkte und mit den Vorarbeiten zu einem eidgenössischen Strafrecht betraut wurde, sich auf das Eingehendste mit den sichernden Maßnahmen befaßte. Wie fruchtbar sich seine Tätigkeit gestaltet hat, ergibt sich daraus, daß sich seinem Einflusse wohl keine spätere Strafgesetzgebung mehr entziehen konnte. Soll ich noch darauf hinweisen, daß *Hafter* (S. 31) in durchaus gerechter Würdigung der großen Verdienste von *Stooss* betont: „Mit dem Namen *Karl Stooss* bleibt das Werk der eidgenössischen Entwürfe für alle Zeiten

verbunden. *Stooss* hat für die damalige Zeit unerhört kühne kriminalpolitische Gedanken in die Sprache des Gesetzgebers übertragen.“

Diese Möglichkeit sieht Art. 14, Abs. 1 vor, nach dem der Richter die Verwahrung des unzurechnungsfähigen Täters anordnet, wenn er die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört und es notwendig ist, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren. Ob das der Fall ist, vermag der Richter allein nicht zu entscheiden. Handelt es sich doch hierbei um die Stellung einer Prognose hinsichtlich des abnormen Geisteszustandes des Täters, mag es sich um eine chronische Störung handeln oder um eine akute, mit deren Wiederholung zu rechnen ist. Hier hilft Art. 13, Abs. 3.

Wie ich schon oben hervorhob, ist durch ihn die Hinzuziehung von Sachverständigen vorgesehen oder vorgeschrieben, die sich über den Zustand des Beschuldigten, also seine Zurechnungsfähigkeit, auslassen sollen. Die Sachverständigen äußern sich aber, wie es dort weiter heißt, auch darüber, ob der Beschuldigte in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehört und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Ich finde die Fassung dieser Bestimmung nicht sonderlich glücklich. Die beiden Fragen, die der Sachverständige zu beantworten hat, stehen, das muß man nach dem Wortlaut des Gesetzes annehmen, gleichwertig nebeneinander. Gefährdet aber der Beschuldigte oder Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, so kann die Notwendigkeit seiner Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt in Betracht kommen. Mit anderen Worten, zuerst muß die Frage nach dem Vorliegen einer Gefährdung beantwortet werden, und erst nach deren Bejahung kommt die Möglichkeit der Anstaltsunterbringung in Betracht. Das erklärt sich vielleicht daraus, daß der Gesetzgeber noch eine zweite Anzeige für eine Anstaltsbehandlung kennt, die unabhängig ist von der Gefährlichkeit des Täters. Und das ist in der Tat der Fall; denn Art. 15 erwähnt die andere Möglichkeit, daß der Zustand des unzurechnungsfähigen Täters seine Behandlung oder Versorgung — also nicht Verwahrung — in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfordert.

Ich beginne mit der Besprechung der ersten Möglichkeit. Sinngemäß muß natürlich zuerst die medizinische Prognose gestellt werden, und nur, wenn auch weiterhin nach Abschluß der Verhandlung noch mit psychischen Abweichungen zu rechnen ist, kann die Anstaltsunterbringung oder richtiger gesagt -verwahrung in Betracht kommen. Für die Beantwortung jener rein medizinischen Frage ist der Arzt, und nur der Arzt, zuständig. Ob der Täter aber die öffentliche Sicherheit gefährden wird, ist eine Frage, deren Beantwortung dem Richter zusteht, da es sich um die Beurteilung rechtlicher Folgen aus einem medizinischen Tatbestand handelt. Aber auch wenn der Richter das entscheidende Wort hat, so ist damit natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch der Sachverständige sich über die Auswirkung der geistigen Anomalie äußert, ja sogar erwarten kann, gehört zu werden.

Natürlich darf der Begriff „öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ nicht zu eng gefaßt werden. Nach dem Erläuterungsbuch zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher von *Schäfer, Wagner und Schafheutle* von 1934 (Erläuterungsbuch) ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dann anzunehmen (S. 120, Anmerk. 5), wenn von dem Täter weitere Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter irgendwelcher Art zu besorgen sind. Damit werden die früher von mir geäußerten Bedenken, daß der Einzelne ungenügend geschützt werden könnte, hinfällig. Ich nehme an, daß auch der schweizerische Richter einen ähnlichen Standpunkt einnehmen wird, und habe um so weniger Bedenken, wenn ich als strafrechtlich zu schützende Güter (vgl. Art. 34, Ziffer 1, Abs. 1) Leben, Leib, Freiheit, Ehre und Vermögen anspreche und wenn ich berücksichtige, daß nach Art. 14, Abs. 1 nicht nur von öffentlicher Sicherheit, sondern auch von öffentlicher Ordnung gesprochen wird.

Die Notwendigkeit einer Anstaltsverwahrung, um den Ausdruck des Gesetzgebers zu wiederholen, braucht nicht in jedem Falle einer — natürlich psychiatrisch bedingten — Gefährlichkeit des Täters vorzuliegen, nämlich beispielsweise dann nicht, wenn etwa mit leidlicher Sicherheit zu erwarten ist, der Täter könne von seinen Verwandten ausreichend beaufsichtigt werden. Daß diesen fast schicksalsmäßig das Verständnis für die psychische Abweichung ihres Angehörigen fehlt, ist mir natürlich bekannt. Wie dem auch sei, die Beurteilung der späteren Umwelt ist von entscheidender Bedeutung, und bei ihrer Beurteilung gebührt dem Richter der Vortritt, der sich über die häuslichen und sonstigen Verhältnisse auf Grund der Akten, Zeugenvernehmungen und eingezogenen Erkundigungen ein zutreffendes, sachgemäßes Urteil bilden kann. Er darf natürlich nicht übersehen, daß der Schuldunfähige schon mindestens einmal gegen das Strafgesetzbuch gefehlt hat, ohne daß es anscheinend hat verhindert werden können.

Dem D.St.G.B. ist die Unterbringung in einer Heilanstalt auch zu Heilzwecken nicht fremd. Das ergibt sich mit aller Deutlichkeit schon aus dem Erläuterungsbuch, und wenn es noch eines Beweises bedürfte, so wird er geliefert durch die Änderung einer Überschrift, die nach den Ergebnissen der zweiten Lesung nicht mehr von Maßnahmen der Sicherung und Besserung spricht, sondern von Maßnahmen der Sicherung, Besserung und Heilung. Ich weise hin auf S. 68 und 151 der 2. Auflage des Berichtes über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission über den allgemeinen Teil des kommenden Strafrechts. Wenn somit auch das D.St.G.B. eine Heilungstendenz kennt, so ist doch meines Erachtens immer und nur die Sicherung der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung; denn sonst würde es sich um eine Maßnahme der Fürsorge handeln, die den Verwaltungsbehörden zukommt.

Art. 15 Abs. 1 sieht aber die Anordnung der Behandlung oder Versorgung eines unzurechnungsfähigen Täters auch dann vor, falls sein Zustand nur

„seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt“ erfordert, also auch ohne daß die öffentliche Sicherheit gefährdet wäre. Auch hier wieder handelt es sich um Fragen, denen ein ausgesprochen medizinischer Charakter nicht fehlt. Das Urteil eines ärztlichen Sachverständigen ist nötig, nicht nur hinsichtlich der Prognose, sondern auch hinsichtlich der Notwendigkeit der Behandlung und Versorgung. Die Botschaft nimmt auf diesen Fall Bezug, wenn sie (S. 9) von der „Hilflosigkeit des Täters“ schreibt, „der sich in der Wirklichkeit des Lebens nicht zurechtzufinden vermag und daher überall anstößt“. Man darf nur nicht, um nicht dem Irrtum zu verfallen, als ob Art. 15 rein fürsorgerische Maßnahmen trüfe, übersehen, daß es sich immer um Persönlichkeiten handelt, die zwar gegen das Strafgesetzbuch gefehlt haben, die aber als unzurechnungsfähig angesehen wurden.

Über die Frage, wo der von dem Richter oder dem Untersuchungsbeamten als zurechnungsunfähig angesehene Täter untergebracht werden soll, brauche ich hier kein Wort zu verlieren. Es kann nur die Heil- oder Pflegeanstalt in Betracht kommen. Ich übersehe dabei nicht, daß dieser unter Umständen höchst unerwünschte Elemente zugewiesen werden und daß damit die Entwicklung und Ausgestaltung einer freiheitlichen Irrenpflege gefährdet wird. Daß darüber hinaus aber die Anstalt auch wirtschaftlich geschädigt werden kann, liegt auf der Hand, sei es, daß sie eine größere Zahl von Pflegern, die eine ausreichende Beaufsichtigung der eingewiesenen Kranken gewährleistet, einstellen muß oder daß sie besondere Abteilungen, die diesem Zwecke dienen, einrichten oder gar besondere Anstalten, dann allerdings wohl gemeinsam für mehrere Kantone, errichten muß. Da in der Schweiz die Irrenpflege Sache der einzelnen Kantone ist, ist es nicht mehr als billig, wenn für derartige Aufgaben, die der Allgemeinheit zugute kommen, nicht nur die Kantone aufzukommen brauchen, sondern die Allgemeinheit, also der Bund. Diese Möglichkeit sieht Art. 389 vor, der sich natürlich nur auf gefährliche Kranke bezieht, also auf Personen, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des Art. 14 gefährden, die *verwahrt* werden müssen, nicht aber auf Täter, die nach Art. 15 nur *versorgt* zu werden brauchen.

Es ist nicht mehr als sinngemäß, daß die Verwahrung aufgehoben wird, sofern für diese Maßnahme kein Grund mehr vorliegt. Wer aber soll diese heikle Frage beantworten, die ja ebenfalls wieder die Stellung einer Prognose, und zwar einer spezifischen, bedeutet? Art. 17, Z. 2 Abs. 1 spricht von der zuständigen Behörde. Es ist nicht mehr als selbstverständlich, daß nur der Richter das Recht hat, den Zurechnungsunfähigen einzuleiten. Kann es sich doch unter Umständen um eine Einweisung handeln, die lebenslang ist. „Nur der Befehl des Richters“ — im Gegensatz zur Polizei oder Verwaltungsbehörde — „sichert die Durchführung der Maßnahme“, sagt mit aller nur wünschenswerter Deutlichkeit die Botschaft (S. 9). Dann sollte man aber annehmen, daß es auch wieder eine

richterliche Behörde ist, die die Frage der Entlassungsfähigkeit beantwortet. So geht das D.St.G.B. (vgl. § 42f.) vor. Art. 17, Ziffer 2, Abs. 1 betont aber ausdrücklich: „Die zuständige Behörde hebt die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung auf, sobald der Grund der Maßnahme weggefallen ist.“

Man muß natürlich Bedenken dagegen erheben, daß hier eine Verwaltungsbehörde entscheidet. Ich habe mich aber belehren lassen, daß die schweizerischen Verhältnisse eine andere Ordnung kaum zulassen. Und wenn ich weiter darauf hingewiesen werde, daß das Verwaltungsgesetz, das schon seit 15 Jahren in Kraft ist, eine entsprechende Regelung der Entlassung vorsieht, ohne daß sich daraus besondere Mißlichkeiten ergeben haben, so kann und muß ich meine Bedenken — ich betone aber ausdrücklich, im Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse — zurückstellen.

Erwünscht wäre mir, daß die Entlassung, und das gilt nicht nur für Zurechnungsunfähige, sondern auch für vermindert Zurechnungsfähige, auch für Trunksüchtige nur eine bedingte ist, wie sie das S.St.G.B. auch sonst vorgesehen hat (s. S. 487). Für die bedingte Entlassung können ja selbstverständlich Vorschriften erlassen werden, die das S.St.G.B. auch sonst bei bedingter Entlassung vorsieht.

B. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Das S.St.G.B. hat entsprechend dem Vorschlage der Botschaft die verminderte Zurechnungsfähigkeit beibehalten, die nur vier der schweizerischen Kantone fremd war. *Hafter* selbst tritt mit aller Entschiedenheit für sie ein, wenn er (S. 103) schreibt: „Bei der Aufstellung einer Zurechnungsfähigkeitsformel muß man sich ihrer *Relativität* bewußt sein. Zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit, zwischen der Einsicht in das Unrecht einer Tat und dem völligen Fehlen dieser Einsicht, zwischen einem dieser Einsicht gemäßen und einem ihr völlig widersprechenden Verhalten gibt es unzählbare Zwischenstufen. Für das Recht, insbesondere das Strafrecht, ist daher der Begriff der *verminderten Zurechnungsfähigkeit* unentbehrlich.“ Erfreulicherweise, betone ich, da gegen die Beibehaltung der verminderten Zurechnungsfähigkeit von vielen Seiten, insbesondere seitdem das gründliche und umfassende Buch von *Wilmanns*: „Über die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit“ 1927 erschienen ist, zunehmend mehr Sturm gelaufen wird, nicht zuletzt von Psychiatern. Ich begnüge mich, hier hervorzuheben, daß ich mich nicht davon überzeugen kann, daß es vom ärztlichen, rechtlichen oder kriminalpolitischen Standpunkt aus geboten wäre, von der Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit abzusehen, um die wir Psychiater so lange gekämpft haben, die wir, auch als sie unserem Strafgesetzbuch fremd war, stillschweigend oft genug angewandt haben; und dasselbe glaube ich auch von den schweizerischen Psychiatern annehmen zu dürfen.

Es ist natürlich das Gegebene, daß der Gesetzgeber bei der Begriffsbestimmung der verminderten Zurechnungsfähigkeit auf die der Zurechnungsunfähigkeit Bezug nimmt. Das D.St.G.B. schließt sich eng an. Das S.St.G.B. geht viel freier vor. Das muß es freilich schon deshalb tun, weil ja die Zurechnungsunfähigkeit auch durch einen Blödsinn bedingt sein kann, der natürlich für die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit niemals in Betracht kommen kann.

Was die biologischen Zustände angeht, so ist vermindert zurechnungsfähig nach Art. 11 der Täter, der zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewußtsein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt war. Das S.St.G.B. nimmt also, wenn auch mit anderem Wortlaut, Bezug auf die 3 verschiedenen Möglichkeiten, die es in dem vorhergehenden Artikel, der sich mit der Zurechnungsunfähigkeit befaßt, erwähnt hat. Wörtlich schließt sich die Bestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit an die über Zurechnungsunfähigkeit an, soweit es sich um die durch die geistigen Abweichungen beeinträchtigten geistigen Fähigkeiten handelt. Nur darf bei dem Täter „die Fähigkeit das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln“, nicht aufgehoben sein, sonst würde es sich ja um eine Zurechnungsunfähigkeit handeln, sondern es genügt nach dem Wortlaut des Gesetzes, daß die Fähigkeit herabgesetzt war. Das S.St.G.B. trifft keine Bestimmung über den Grad dieser Beeinträchtigung. Durchaus zutreffend verlangt aber das D.St.G.B. eine erhebliche Herabsetzung, ich betone, schon seit dem Vorentwurf 1909, und es war lange nur darüber Streit, ob man eine erhebliche oder wesentliche Herabsetzung verlangen sollte oder eine solche hohen Grades. Eine derartige weitere Einengung ist meines Erachtens auch durchaus geboten. Denn will man überhaupt die verminderte Zurechnungsfähigkeit einführen und rechtfertigen oder beibehalten, so muß man unbedingt eine erhebliche Einwirkung verlangen. *Kahl* hatte seiner Zeit nicht zu Unrecht darauf hingewiesen, daß die vermindert Zurechnungsfähigen den Zurechnungsunfähigen näher stehen als den Zurechnungsfähigen. Es ist eben doch zu befürchten, daß sonst die Allgemeinheit nicht ausreichend geschützt wird, nicht zuletzt vielleicht auch in den Augen der Volksgenossen, die, wenn auch nur mittelbar, durch einen vermindert zurechnungsfähigen Täter geschädigt sind.

Ich übersehe dabei natürlich nicht, daß die Rechtsprechung eines verantwortungsbewußten Richters oder Untersuchungsbeamten diesem Mangel abhelfen oder ihn ausgleichen kann.

Für bedenklich halte ich es aber, wenn das S.St.G.B. uneingeschränkt dem Richter gestattet, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, also hinsichtlich der Strafart und des Strafmaßes. Meine Bedenken werden nicht dadurch beseitigt, daß Art. 66 Abs. 2 den Richter an die gesetzliche Mindeststrafe der Strafart bindet. Straflosigkeit kommt damit

selbstverständlich nicht in Betracht, sonst bestünde ja auch kein Unterschied gegenüber der Zurechnungsunfähigkeit. Ich halte es mit dem D.St.G.B. für das einzig Richtige, nur die Möglichkeit einer Strafmilderung vorzusehen. Ich übersehe nicht, daß das Gebot einer Strafmilderung gegenüber einem vermindert Zurechnungsfähigen, rein logisch und dogmatisch betrachtet, notwendig wäre, sich aber praktisch nicht rechtfertigen läßt und den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung trägt. Es darf doch nicht verkannt werden, daß unter Umständen eine harte und langzeitige Strafe auch den vermindert Zurechnungsfähigen abschrecken, beeinflussen oder gar bessern kann. Warum soll man aber dann auf dieses Mittel verzichten? Auch hier wird der Richter, darauf sei noch hingewiesen, in der Praxis diesem Mangel doch in etwa abhelfen können, indem er von dem ihm zustehenden Recht oder Gebot der Strafmilderung einen möglichst bescheidenen und sparsamen Gebrauch macht.

Aber dieser Ausweg kann mich keineswegs befriedigen. Auch die Volksgenossen wissen, daß sich unter den vermindert Zurechnungsfähigen gerade die befinden, die immer wieder von neuem, oft genug in derselben Weise, rückfällig werden, und sie vermögen es, sofern sie nicht selbst die Täter oder deren Genossen sind, nicht einzusehen, daß gerade ihnen gegenüber eine Milde vorgeschrieben ist, die sonst dem Strafrichter fremd ist.

Art. 40, Abs. 1 schreibt ausdrücklich vor, daß der Vollzug einer Freiheitsstrafe nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden darf; wird der Verurteilte in eine Heil- oder Pflegeanstalt (heißt es im zweiten Absatz) verbracht, so wird ihm der Aufenthalt in dieser Anstalt auf die Strafe angerechnet, sofern nicht der Verurteilte die Verbringung arglistig veranlaßt hat. Ich halte diese Bestimmung für nicht unbedenklich, da doch möglicherweise Störungen, die nur als eine Haftreaktion aufzufassen sind, zu einer Überführung des Verurteilten in eine Heil- oder Pflegeanstalt führen können. Ich darf daran erinnern, daß ich seiner Zeit gelegentlich eines in Wien 1927 erstatteten Referates¹ eine Resolution vorschlug, die den Wortlaut hatte: „Es ist anzustreben, daß Gefangene, deren psychisches Verhalten als Haftreaktion anzusehen ist, nicht in Irrenanstalten, sondern in geeigneten Abteilungen einer Strafanstalt untergebracht werden“, und daß diese Entschließung einstimmig angenommen wurde. Von einer Arglist im Sinne des Art. 40, Abs. 2 kann man bei derartigen Zuständen kaum reden. Die Möglichkeit der Anrechnung der in der Anstalt verbrachten Zeit ist aber doch ein starker Anreiz zum Verfallen in eine derartige Reaktion. Aber vielleicht sind meine Bedenken nicht so sehr gerechtfertigt und ernst zu nehmen, da sicher auch in der Schweiz die Gefängnisärzte immer mehr psychiatrisch vorgebildet sind, und damit wird auch die Entstehung von Haftreaktionen

¹ Vgl. Arch. f. Psychiatr. 82, 211 (1927).

weitgehend verhütet. Ich brauche nur auf die interessanten Mitteilungen von *Kapp* und *Trunk* hinzuweisen.

Die Notwendigkeit der Strafmilderung wäre aber geradezu unerträglich, wenn nicht gleichzeitig der Gesetzgeber auch sichernde Maßnahmen gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen vorgeschrieben hätte, die ungleich notwendiger sind als gegenüber den Zurechnungsunfähigen. Das Gesetz sieht auch für die vermindert Zurechnungsfähigen die Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalten vor, wie es denn überhaupt in dieser Beziehung die Zurechnungsunfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen gemeinsam in denselben gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Ich kann daher auf meine obigen Ausführungen, soweit ich nicht Abweichungen noch zur Sprache bringe, verweisen.

Aus der Zuweisung vermindert Zurechnungsfähiger an Heil- oder Pflegeanstalten können sich Mißstände ergeben, die vor allen Dingen sich bei Gewohnheitsverbrechern geltend machen. Diese können in Deutschland, auch wenn sie nur vermindert zurechnungsfähig sind, in Sicherungsverwahrung untergebracht werden. Ich habe mich immer für diese Möglichkeit ausgesprochen, habe sogar seinerzeit in meinem Frankfurter Referat 1937 betont, daß es in zweifelhaften Fällen — fast hätte ich gesagt, grundsätzlich — richtiger wäre, dem Richter sowohl Unterbringung in einer Heilanstalt wie in Sicherungsverwahrung vorzuschlagen. Natürlich muß immer vorausgesetzt werden, daß die vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen, die die Annahme eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers rechtfertigen (§ 20a), vorliegen. Mir ist natürlich bekannt, daß von seiten mancher Juristen gegen diese Möglichkeit Bedenken erhoben werden. Aber ich habe das Gefühl, daß das heute weniger der Fall ist, nachdem vor allen Dingen auch das Reichsgericht sich des öfteren und unzweideutig in diesem Sinne ausgesprochen hat. Ich habe darüber hinaus, das muß ich gestehen, im Stillen fast bedauert, daß nur unter so strengen Voraussetzungen von einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher gesprochen werden kann, und daß somit nicht auch schon in leichteren Fällen die Möglichkeit besteht, den vermindert zurechnungsfähigen Täter (als Gewohnheitsverbrecher) in der Sicherungsverwahrung unterzubringen.

Auch dem schweizerischen Gesetz ist der Begriff des Gewohnheitsverbrechers (Art. 42) nicht fremd. Es umschreibt ihn des Genauer und sieht seine Unterbringung in einem Verwahrungshaus vor, die an die Stelle einer Freiheitsstrafe tritt, und das auf unbestimmte Zeit. Also, wenn man will, eine zeitlich unbestimmte Strafe, wie sie seinerzeit *Kraepelin*¹ in seiner bekannten temperamentvollen Jugendschrift vor Augen schwebte, die freilich damals wenig Anklang und Verständnis fand. Und um so eher kann man diese Stellungnahme des Gesetzes billigen, wenn wirklich,

¹ *Kraepelin*: Die Abschaffung des Strafmaßes 1880.

wie die Botschaft (S. 15) andeutet, der Vollzug der Verwahrung und die Folgen so sehr mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe übereinstimmen und ihre Dauer unter keinen Umständen kürzer ist als die der ausgesprochenen Freiheitsstrafe, daß „die Maßnahme sehr wohl an die Stelle der Strafe treten kann“. Weiter auf die Frage einzugehen, wo der vermindert Zurechnungsfähige untergebracht werden kann, würde zu weit führen.

Was die Reihenfolge der vom Richter ausgesprochenen Eingriffe, Verurteilung zur Strafe und Unterbringung in einer Anstalt, angeht, so unterscheidet sich das S.St.G.B. darin wesentlich vom deutschen, daß nach Art. 14, Abs. 2 der Richter zunächst den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen einstellt. Zu einer wenn auch mildernden Strafe muß der vermindert Zurechnungsfähige ja auf alle Fälle verurteilt werden, wie nochmals hervorgehoben werden mag, um einem Mißverständnis vorzubeugen. Demgegenüber soll in Deutschland zunächst nach § 456b St.P.O. die Freiheitsstrafe verbüßt werden und erst dann, wenn diese verbüßt, bedingt ausgesetzt oder erlassen ist, der Vollzug der Maßnahme stattfinden. Jedoch kann die Unterbringung in einer Heilanstalt ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden, sagt Satz 2 derselben Bestimmung. Ich gebe diesem Vorschlage entschieden den Vorzug, weil er den Verhältnissen des Einzelfalles — ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß die vermindert Zurechnungsfähigen sich aus den verschiedensten Elementen zusammensetzen — gerecht wird und daß damit dem Richter eine größere Bewegungsfreiheit eingeräumt wird, die, ohne im geringsten die allgemeine Sicherheit zu gefährden, den Belangen des Einzelnen, dann aber auch dem Zweck des Strafrechts, besser gerecht wird.

Ob der vermindert Zurechnungsfähige aus der Anstalt entlassen werden darf, entscheidet wieder, wie bei dem Zurechnungsunfähigen, die zuständige Behörde, eine Aufgabe, deren Lösung noch schwieriger und verantwortungsvoller ist als bei den Zurechnungsunfähigen. Natürlich ist es aber wieder Sache des Richters (Art. 17, Z. 2 Abs. 2) zu entscheiden, ob und inwiefern die Strafe gegen den vermindert Zurechnungsfähigen noch zu vollstrecken ist.

II. Strafrechtliche Wirkung von narkotischen Mitteln.

A. Einmaliger Mißbrauch.

Die unter I besprochenen Artikel 10 (Unzurechnungsfähigkeit) und Art. 11 (verminderte Zurechnungsfähigkeit) sind nach Art. 12 nicht anwendbar, wenn die schwere Bewußtseinsstörung (Art. 10), oder die Beeinträchtigung des Bewußtseins (Art. 11) „vom Täter selbst in der Absicht herbeigeführt wurde, in diesem Zustande die strafbare Handlung zu verüben“. Es handelt sich somit um die in der Strafrechtslehre sattsam bekannten Fälle einer *actio libera in causa*, ein Problem, das nach

Hafter die große Schwierigkeit in sich birgt (S. 170), „Forderungen der Kriminalpolitik und des Volksbewußtseins mit der juristischen Logik in Einklang zu bringen. Alle Künsteleien helfen nicht darüber hinweg, daß der sinnlos Trunkene unzurechnungsfähig ist, also unter keinem Titel für die im Zustande der völligen Trunkenheit verübten Übeltaten bestraft werden sollte.“

Schon bisher wollten die Strafgesetzbücher vieler Kantone (nach der Zusammenstellung von *Bleuler* S. 436—440 sind es mehr als 12 Kantone) Störungen des Bewußtseins einen Einfluß auf die Zurechnungsfähigkeit nur dann eingeräumt wissen, wenn diese unverschuldet waren. Die Lehre der *actio libera in causa* hat sich, wenigstens soweit der Alkohol in Betracht kommt, heute wohl überall durchgesetzt, so daß der Entwurf (Botschaft S. 18) mit guten Gründen ausführen konnte, „daß überall da, wo der Täter in nüchternem Zustande die Tat überlegt und beschlossen und sich hernach, um sich die Verübung zu erleichtern, in einen Zustand der Trunkenheit versetzt hat, die volle Strafbarkeit der Tat bleibt, gilt auch unter der Herrschaft dieses Gesetzes“. Ähnliches ist von der Verantwortlichkeit für fahrlässige Handlungen und Unterlassungen zu sagen. Mag auch die Trunkenheit im entscheidenden Augenblick die Möglichkeit der Vorsicht oder Umsicht aufgehoben oder vermindert haben, so kann eine strafbare Fahrlässigkeit darin gefunden werden, daß derjenige, der wußte, es werde der nächste Moment von ihm die Anspannung der Aufmerksamkeit erfordern, sich betrunken hat. Dementsprechend findet sich in dem Entwurf vom 23. Juli 1918 keine derartige Bestimmung. Sie findet sich aber in dem Gesetz vom 21. Dezember 1937.

Das Umgekehrte konnten wir in Deutschland beobachten. Das Strafgesetzbuch von 1870 kannte nicht die Fälle der *actio libera in causa*, wenn auch die Rechtsprechung sie ausdrücklich anerkannte. Die erste Lesung der amtlichen Strafrechtskommission (S. 42) hat die Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung ausdrücklich vorgesehen, wiewohl „sie schon heute ohne ausdrückliche Bestimmung anerkannten Rechtens“ ist. Von einer Regelung der fahrlässigen *Actio* ist aber bewußt abgesehen. Die zweite Lesung der Kommission (Bl. 70) hat aber auch von der Berücksichtigung des Vorsatzes abgesehen und darauf vertraut, daß die Fälle der *actio libera in causa* in der Praxis ohnedies verhältnismäßig selten sind und auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung wie bisher eine befriedigende Erledigung finden werden. Auch *Hafter* (S. 170) ist der Ansicht, daß die Bestimmung überflüssig ist, wenn er sagt, hier sei eine Lösung nur auf dem Wege der sichernden Maßnahmen gegenüber Trunksüchtigen und Gewohnheitstrinkern möglich. Dabei übersieht er aber keineswegs, daß gegenüber gelegentlichen Rauschverbrechern — und deren Zahl ist sicher nicht so gering — mit diesen Maßnahmen nur schwer etwas zu erreichen ist.

Natürlich kann man dem Vorgehen des S.St.G.B. nicht widersprechen, wenn es auch wenigstens dem Juristen, auch dem juristisch

gebildeten Laien und darüber hinaus auch wohl jedem um das Allgemeinwohl ernstlich bemühten Laien als etwas Selbstverständliches, somit Überflüssiges erscheint.

Erfreulich ist auf jeden Fall, daß das Gesetz die Bestimmung nicht nur auf die Trunkenheit abstellt, sondern auch auf die durch irgendein anderes Rauschmittel verursachten Zustände der Bewußtseinsstörung. Wenn es hier auf eine namentliche Anführung der schädigenden Ursachen verzichtet, so hat es Vorsorge getroffen, daß in Zukunft alle uns heute noch unbekannten Mittel und Methoden berücksichtigt werden können. Art. 12, den übrigens der Gesetzgeber in der Randnote ausdrücklich als „Ausnahme“ erklärt hat, versagt dann, wenn die Verursachung der Störung des Bewußtseins eine fahrlässige ist; er ist dann nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes („in der Absicht“) nicht anwendbar.

Hiervon sind zu trennen die Fälle des Art. 263. Schon rein äußerlich, weil sie im besonderen Teil des S.St.G.B. untergebracht sind, weil es sich somit um ein Sonderdelikt handelt. Auch dieser Artikel spricht von einer Trunkenheit und daneben, um auch die Wirkung anderer Narkotica zu treffen, von einer „Betäubung“ schlechtweg. Dieser Zustand muß selbstverschuldet sein, kann also auch auf Fahrlässigkeit beruhen, muß aber die Zurechnungsfähigkeit aufheben — und nur diesen Fall berücksichtigt Art. 263, da für die Fälle verminderter Zurechnungsfähigkeit durch Art. 11 Vorsorge getroffen ist. Aber auch wenn der Täter in einem Zustande von Unzurechnungsfähigkeit ein Verbrechen oder Vergehen verübt, wird er bestraft, freilich nur mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Buße, mit Gefängnis aber auf alle Fälle, wenn für die eigentliche Straftat, sofern ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, Zuchthaus als die einzige Strafe vorgesehen ist. Eine mildere Strafe gegenüber Art. 12 ist natürlich angebracht, da der die Zurechnungsunfähigkeit verursachende Zustand nicht absichtlich, in einer ausgesprochenen kriminellen Absicht herbeigeführt ist.

Für den ärztlichen Sachverständigen kann sich aus diesen Bestimmungen die Aufgabe ergeben, sich zu der Frage der Selbstverschuldung zu äußern, eine Frage, die unter Umständen außerordentlich schwer zu lösen ist, da die Ansprechbarkeit auf Narkotica, insbesondere Alkohol, bei den verschiedenen Personen recht verschieden ist, auch bei derselben Person zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden sein kann. Ich darf hier wieder betonen, daß der Laie, auch der Richter, die Schwierigkeit einer derartigen Begutachtung oft genug unterschätzt.

Ich brauche kaum noch darauf hinzuweisen, daß Art. 263 dem § 330 a des D.St.G.B. ähnelt, freilich mit einem Unterschied hinsichtlich der Bestrafung.

B. Dauernder Mißbrauch.

Daß der schweizerische Entwurf nicht nur dem einmaligen, oder vielleicht richtiger gesagt, gelegentlichen, sondern auch dem chronischen

Mißbrauch von Betäubungsmitteln seine besondere Beachtung schenkt, ist für den selbstverständlich, der weiß, daß gerade die Schweiz von jeher den Kampf gegen Alkoholmißbrauch ebenso energisch wie zielbewußt führt und daß sie, nicht zuletzt dank einer geschickten Werbung, auch die Allgemeinheit hierfür einzunehmen und zu gewinnen versteht. Ich brauche nur an die Namen *Bleuler*, *Delbrück*, *Forel* zu erinnern.

Art. 44 befaßt sich mit Gewohnheitstrinkern. Das Gesetz gibt keine besondere Begriffsbestimmung. Es überläßt somit dem Richter die Entscheidung, ob es im Einzelfalle den Täter als Gewohnheitstrinker behandelt wissen will oder nicht. Aber es sei gleich hier schon darauf hingewiesen, daß Art. 45 ausdrücklich betont, daß die Bestimmungen des Art. 44 sinngemäß auch auf Personen Anwendung finden, „die Rauschgifte gewohnheitsmäßig brauchen“. Die Bestimmungen für beide Gruppen stimmen miteinander, wenn ich davon absehe, daß nach Art. 45, Abs. 2 der Richter die für die Behandlung der Rauschgiftsüchtigen geeignete Anstalt bestimmt, überein, so daß es ausreicht, wenn ich im folgenden nur die Gewohnheitstrinker berücksichtige.

Art. 44 gibt dem Richter das Recht, einen Gewohnheitstrinker in eine Trinkerheilanstalt einzzuweisen, und zwar unter gewissen Voraussetzungen: 1. er muß wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis oder Haft verurteilt sein, und 2. diese strafbare Handlung muß damit, d. h. daß er Gewohnheitstrinker ist, im Zusammenhang stehen.

Was die erste Voraussetzung angeht, so hatte schon der Entwurf die Verurteilung zu Zuchthaus nicht als eine Voraussetzung für die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt vorgesehen, vielmehr sie ausdrücklich ausgeschlossen, weil da, wo die Strafe in Zuchthaus (Botschaft S. 19) besteht, also stets von längerer Dauer ist, eine Anstaltsunterbringung nicht mehr notwendig ist. Ich kann mich dieser Beweisführung nicht anschließen. Die Zuchthausstrafe gibt durchaus keine hinreichende Gewähr für die Heilung. Gewiß wird der Verurteilte, der im Zuchthaus keinen Alkohol erhält, vom Alkohol entwöhnt. Aber darin besteht doch nicht die eigentliche Behandlung der Trunksüchtigen! Und dann ist vor allen Dingen doch zu berücksichtigen, daß die kürzeste Zuchthausstrafe 1 Jahr, die längste Gefängnisstrafe für gewöhnlich 3 Jahre beträgt. Ich darf daran erinnern, daß schon eine ähnliche Beweisführung des deutschen Vorentwurfs von 1909 § 43, Abs. 1, Satz 2 (vergl. meine Ausführungen hierzu¹⁾) einmütig abgelehnt wurde. Wenn aber die Begründung des Entwurfs (Botschaft S. 19) hervorhebt: „Übrigens bestehen auch Bedenken, schwere Verbrecher in diesen offenen Anstalten, deren Insassen nicht voneinander isoliert werden können, zu halten“, so kann ich dem durchaus zustimmen.

Was die zweite Voraussetzung angeht, daß nämlich die strafbare Handlung damit in Zusammenhang steht, so nehme ich an, daß das

¹ Arch. f. Psychiatr. 66, 246 (1922).

S.St.G.B. in dieser Beziehung derselben Ansicht ist wie das Erläuterungsbuch von 1934 (S. 124). Es rechnet dazu die strafbare Handlung, die in einem Rausch, gleichgültig ob er selbstverschuldet ist oder nicht, begangen ist; das ist selbstverständlich. Aber darüber hinaus werden auch alle die Fälle einbezogen, „in denen die Widerstandskraft des Täters gegen verbrecherische Reize durch den Rauschgiftgenuß geschwächt ist und das Delikt ohne diese Schwächung nicht begangen worden wäre“. Das ist unbedingt notwendig, da gerade die ethische Verkümmерung, die wir nicht nur beim chronischen Alkoholmißbrauch, sondern auch beim Morphinismus und Cocainismus finden und die oft genug strafbare Handlungen verursacht, Anstaltsbehandlung erfordert. Darüber hinaus aber will der Gesetzgeber, so führt das Erläuterungsbuch aus, auch den Fall treffen, „daß der Täter durch den Mißbrauch von Rauschgiften in Not geraten ist und in dieser Notlage, wenn auch in nüchternem Zustande, eine strafbare Handlung begeht, die er nach der Überzeugung des Gerichts andernfalls nicht begangen haben würde“. Und schließlich der Fall, daß der Täter, um sich die Rauschgiftmittel zu verschaffen, in nüchternem Zustande eine Urkundenfälschung (Rezeptfälschung) begeht.

In allen derartigen Fällen kann nicht der mindeste Zweifel darüber obwalten, daß die strafbare Handlung ihre Wurzel im übermäßigen Genuß von Alkohol oder Rauschgiften hat. Insofern besteht aber ein grundlegender Unterschied zwischen dem S.St.G.B. und unseren Bestimmungen, als in der Schweiz der Richter nur die Möglichkeit der Einweisung hat, während das D.St.G.B. sie ihm geradezu vorschreibt (§ 42c), dies freilich nur dann, wenn sie erforderlich ist, um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Das Beiwort „geordnet“ könnte als überflüssig gestrichen werden. Diese Zielsetzung ist insofern bedenklich, als unter Umständen der Richter von der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt abzusehen sich genötigt sieht, wenn bei dem Täter nicht mit Wahrscheinlichkeit, von Sicherheit gar nicht zu reden, nach seinem Vorleben und den bisherigen vergeblichen Heilversuchen ein Erfolg der Anstaltsbehandlung erwartet werden kann. Diese Klippe kann der deutsche Richter umschiffen, indem er die Heil- oder Pflegeanstalt in Anspruch nimmt. Daß das S.St.G.B. eine derartige Bestimmung nicht enthält, auch nicht zu enthalten braucht, sei hier nebenbei bemerkt.

Als Ort für die Behandlung der Süchtigen kommen nach Art. 44, Ziffer 2, Satz 1 Anstalten in Betracht, die ausschließlich diesem Zwecke dienen, also Trinkerheilanstalten; aber sie können, wie es dort weiter heißt, mit einer Arbeitserziehungsanstalt verbunden sein, sofern der Innenbetrieb und die Insassen völlig getrennt sind. Diese Trinkerheilanstalten sind offene Anstalten, wie ich schon oben hervorhob. In demselben Sinne ist auch eine Bemerkung von *Bleuler* zu verwerten, der in der neuesten Auflage seines Lehrbuches der Psychiatrie, S. 234, schreibt: „Diejenigen Alkoholiker, denen die Einsicht fehlt, sich freiwillig kurieren

zu lassen, müssen zunächst in geschlossenen Anstalten, also zur Zeit in *Irrenanstalten*, behandelt werden, wenn sie nicht zugrundegehen sollen“. Freilich handelt es sich bei den Süchtigen, auf die *Bleuler* hinweist, um Personen, die freiwillig eine Anstalt aufsuchen, im Art. 44 aber um solche, die auf Grund einer Strafrechtsbestimmung, also auch gegen ihren ausgesprochenen Willen, untergebracht werden dürfen. Gewiß könnte der Leiter der Trinkerheilanstalt sie auch gegen ihren Willen zurückhalten. Aber vermag er das wirklich in einer offenen Anstalt? Dann muß schon die Heil- oder Pflegeanstalt eintreten mit dem Hinweis darauf, daß Süchtige, denen es an der für ihre erfolgreiche Behandlung notwendigen Einsicht fehlt, geisteskrank sind, oder richtiger gesagt Personen, die an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leiden. Ich weiß nicht, ob das S.St.G.B. ohne weiteres diese Möglichkeit gibt. In Deutschland würde diese Möglichkeit bestehen.

Wie sich aus obigem ergibt, kommt für Gewohnheitstrinker Strafe und Anstaltsunterbringung in Betracht. Der Entwurf zu dem Schweizerischen Strafgesetzbuch wollte zuerst die Strafe vollstreckt wissen und setzte sich damit in einen ausgesprochenen Gegensatz zu ärztlichen Äußerungen. Diese setzten sich aber bei der endgültigen Fassung insofern durch, als der Richter, „wenn der Zustand des Verurteilten es geboten erscheinen läßt“, den Strafvollzug aufschieben und die Einweisung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt anordnen kann (Art. 44, Ziffer 1, Satz 2). Freilich ein Kompromiß (vgl. *Logoz*¹); aber auch das D.St.G.B. hat sich zu einem ähnlichen Kompromiß entschlossen.

Die Behandlung in einer Trinkerheilanstalt darf natürlich nur solange dauern, als ihre Voraussetzungen gegeben sind. Mit anderen Worten, der Eingewiesene muß entlassen werden, sobald er geheilt ist; über die Entlassung entscheidet auch hier, wie bei der Heil- oder Pflegeanstalt (s. S. 478) die zuständige Behörde. Erfreulicherweise wird aber hier eine bedingte Entlassung vorgeschrieben, die übrigens (vgl. S. 478) das schweizerische Gesetz auch kennt, sofern es sich um eine Unterbringung in einem Arbeitshaus (Art. 43) oder einem Verwahrungshaus (Art. 42) handelt. Aber auch bei Freiheitsstrafen ist die bedingte Entlassung vorgesehen. Warum das Gesetz sie nicht auch bei der Entlassung aus einer Heil- oder Pflegeanstalt vorsieht, entzieht sich meiner Kenntnis. Die bedingte Entlassung kann an bestimmte Bedingungen geknüpft sein. Die Behörde kann den Entlassenen (Art. 44, Ziffer 4) unter Schutzaufsicht stellen, sie „kann ihm aufgeben, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke zu enthalten, und ihm auch weitere Weisungen erteilen“, also vermutlich z. B. den Eintritt in einen Abstinenzverein. Handelt der Entlassene „trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichts-

¹ Vgl. *Logoz*: Le code pénal suisse. Schweiz. Z. Strafrecht 52, 26 (1938).

behörde den erteilten Weisungen zuwider oder entzieht er sich der Schutzaufsicht, so kann die zuständige Behörde ihn in die Anstalt zurückversetzen“. Wenn aber das Gesetz zum Schluß von Ziffer 4, Art. 44 betont, diese Maßnahmen können auf höchstens 2 Jahre ausgedehnt werden, deckt sich diese Einschränkung mit der Bestimmung, daß der in die Anstalt Eingewiesene jedenfalls nach 2jährigem Aufenthalt entlassen werden muß (Art. 44, Ziffer 3, Abs. 1), also auch dann, wenn er noch nicht geheilt ist. Was soll dann mit dem Gewohnheitstrinker geschehen ? Er müßte dann einer Heil- und Pflegeanstalt, in der der Aufenthalt zeitlich nicht begrenzt ist, überwiesen werden, da gewiß keiner Bedenken haben wird, bei einem Süchtigen eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne von Art. 10 und 11 anzunehmen, wenn eine 2jährige Behandlung keinen Erfolg gezeitigt hat.

Ich kann mich mit dieser Beschränkung der Unterbringung in einer Anstalt auf 2 Jahre nach wie vor nicht einverstanden erklären. Ich habe mich schon früher und des öfteren gegen sie ausgesprochen, nicht nur, weil sie dem Sinne einer sichernden Maßnahme widerspricht, sondern vor allem auch deshalb, weil sie in der Praxis, ich betone, auch in der Rechtssprechung, zu Schwierigkeiten geführt hat, die sich ohne weiteres vermeiden ließen, würde man nicht diese zeitliche Begrenzung für notwendig halten. Mir ist natürlich bekannt, daß wohl in allen neuzeitlichen Gesetzentwürfen oder Gesetzen die 2jährige Dauer als Höchstfrist vorgesehen ist. Aber auch dieser Umstand kann mich nicht eines Besseren belehren, wenn ich auch zugeben muß, daß die Fälle, in denen eine so lange Anstaltsbehandlung nicht ausreicht, die seltenen sind, vielleicht sogar eine Ausnahme bilden.

Ich hole noch nach, daß bei Aufschub des Strafvollzugs der Richter vor der Entlassung aus der Heilanstalt die Entscheidung darüber trifft, ob die Strafe zu vollziehen oder ganz oder teilweise zu erlassen sei. (Art. 44, Ziffer 3, Abs. 2).

Erfreulicherweise hatte der Entwurf des S.St.G.B. (Art. 42, Ziffer 2, der Artikel betrifft die Behandlung von Gewohnheitstrinkern) ausdrücklich bestimmt: „Der Richter zieht Ärzte als Sachverständige bei“ (anscheinend bei der Einweisung in die Trinkerheilanstalt). Erfreulich nicht nur, daß überhaupt auf Sachverständige hingewiesen wird, sondern noch erfreulicher, daß hier ausdrücklich Ärzte als Sachverständige benannt werden. Eine derartige Bestimmung hat das Gesetz nicht übernommen, da Art. 12 von Sachverständigen schlechtweg spricht. Ich hoffe deshalb, weil der Gesetzgeber es für selbstverständlich gehalten hat, daß in allen fraglichen Fällen gerade der ärztliche Sachverständige gefragt und gehört wird.

Schließlich möchte ich noch hervorheben, daß das S.St.G.B. eine Entmannung nicht vorsieht.

Andererseits kennt das S.St.G.B. ein Wirtshausverbot (Art. 56), das auch der Vorentwurf zum D.St.G.B. 1909, § 43, Abs. 1, Satz 1, enthielt. Freilich wurde gegen seine Einführung von den verschiedensten Seiten, auch von Ärzten, Einspruch erhoben mit dem Hinweis darauf, daß sich ein Wirtshausverbot für unsere Verhältnisse nicht eignet. Damit stimmt auch überein, wenn *Hafter* schreibt (S. 301): „Man hat es als eine spezifisch schweizerische Strafart bezeichnet“. Aus der Begründung zum Entwurf (Botschaft S. 22) ergibt sich, wie wechselseitig das Schicksal des Wirtshausverbots auch in der Schweiz in der Vergangenheit war, und auch den *Hafter*schen Ausführungen kann man entnehmen, daß es recht verschieden beurteilt werden kann.

Aus meinen Ausführungen ergibt sich, daß das S.St.G.B., soweit es den Psychiater angeht, in den wesentlichsten Punkten mit den Ergebnissen der deutschen Strafrechtsreform übereinstimmt. Gewiß bestehen Unterschiede, aber meines Erachtens nicht so wesentlicher Art, daß der Psychiater dem vorliegenden Gesetz nicht zustimmen könnte. Kommt es doch nicht nur auf die Waffe, sondern auch auf den Arm, der sie führt, an.

Soweit der Psychiater und insbesonders der Nicht-Schweizer das Recht hat, ein Wort mitzusprechen, kann er den temperamentvollen Ausführungen des Genfer Strafrechtslehrers *Ernst Delaquis*: „Im Kampfe um das Schweizerische Strafgesetzbuch“¹. — *Delaquis* hatte schon früher in derselben Zeitschrift¹ zu dieser Frage unter der bezeichnenden Überschrift: „Gebt dem Bunde, was des Bundes ist!“ das Wort ergriffen — zustimmen.

Artikel 10.

Zurechnungsfähigkeit, Unzurechnungsfähigkeit.

Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewußtseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.

Artikel 11.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

War der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewußtsein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt, so daß die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, herabgesetzt war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 66).

Artikel 12.

Ausnahme.

Die Bestimmungen der Art. 10 und 11 sind nicht anwendbar, wenn die schwere Störung oder die Beeinträchtigung des Bewußtseins vom Täter selbst in der Absicht herbeigeführt wurde, in diesem Zustande die strafbare Handlung zu verüben.

¹ *Delaquis, Ernst:* Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht 52, 133, bes. 138 (1938); 41, 1 (1928).

Artikel 13.

Zweifelhafter Geisteszustand des Beschuldigten.

Hat der Untersuchungsbeamte oder der Richter Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, so läßt er dessen Geisteszustand durch einen oder mehrere Sachverständige untersuchen.

Ist der Beschuldigte taubstumm oder wird geltend gemacht, er sei epileptisch, so findet die Untersuchung in jedem Falle statt.

Die Sachverständigen begutachten den Zustand des Beschuldigten. Sie äußern sich auch darüber, ob er in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährde.

Artikel 14.

Verwahrung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger.

Gefährdet der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter diese Verwahrung an.

Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein.

Artikel 15.

Versorgung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger.

Erfordert der Zustand des unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Täters seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet der Richter diese Behandlung oder Versorgung an.

Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein.

Artikel 17.

Vollzug der Verwahrung und Versorgung.

1. Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschuß des Richters auf Verwahrung, Behandlung oder Versorgung des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen.

2. Die zuständige Behörde hebt die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung auf, sobald der Grund der Maßnahme weggefallen ist.

Der Richter entscheidet, ob und inwieweit die Strafe gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen noch zu vollstrecken sei.

Artikel 40.

Gemeinsame Bestimmungen für Freiheitsstrafen.

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.

Muß der Verurteilte während des Vollzuges in eine Heil- oder Pflegeanstalt verbracht werden, so wird ihm der Aufenthalt in dieser Anstalt auf die Strafe angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Verurteilte die Verbringung arglistig veranlaßt, oder soweit er die Verlängerung des Aufenthaltes in der Anstalt arglistig herbeigeführt hat.

Artikel 44.

Behandlung von Gewohnheitstrinkern.

1. Ist jemand, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis oder Haft verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker, und steht die strafbare Handlung damit im Zusammenhange, so kann der Richter anordnen, daß der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werde. Der Richter kann auch, wenn der Zustand des Verurteilten es geboten erscheinen läßt, den Straf-

vollzug aufschieben und die Einweisung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt anordnen.

2. Die Behandlung des Gewohnheitstrinkers erfolgt in einer Anstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient oder mit einer Arbeitserziehungsanstalt verbunden ist. Die Verbindung von Trinkerheil- und Arbeitserziehungsanstalt ist nur bei durchgeführter Trennung des Innenbetriebes und der Insassen zulässig.

3. Die zuständige Behörde entläßt den Eingewiesenen aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist, jedenfalls aber nach zwei Jahren.

Wurde der Strafvollzug aufgeschoben, so entscheidet der Richter vor der Entlassung aus der Heilanstalt nach Anhörung der Anstaltsleitung, ob die Strafe zu vollziehen oder ganz oder teilweise zu erlassen sei.

4. Die zuständige Behörde kann den Entlassenen unter Schutzaufsicht stellen. Sie kann ihm aufgeben, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke zu enthalten, und ihm auch weitere Weisungen erteilen. Handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider oder entzieht er sich der Schutzaufsicht, so kann die zuständige Behörde ihn in die Anstalt zurückversetzen. Diese Maßnahmen können auf höchstens zwei Jahre ausgedehnt werden.

5. Bewährt sich der auf Probe Gestellte bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Die Strafe ist nicht mehr zu vollziehen.

6. Wird die Einweisung binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so fällt sie dahin.

Artikel 45.

Behandlung von Rauschgiftkranken.

Die Bestimmungen des Art. 44 finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die Rauschgifte gewohnheitsmäßig brauchen.

Der Richter bestimmt die für die Behandlung geeignete Anstalt.

Artikel 47.

Schutzaufsicht.

Der Schutzaufsicht liegt ob:

die Unterstützung der ihr Unterstellten mit Rat und Tat, namentlich durch Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen;

die Beaufsichtigung der ihr Unterstellten in einer unauffälligen, ihr Fortkommen nicht erschwerenden Weise.

Artikel 56.

Wirtshausverbot.

Ist ein Verbrechen oder ein Vergehen auf übermäßigen Genuß geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen, neben der Strafe, den Besuch von Wirtschaftsräumen, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden, für sechs Monate bis zu zwei Jahren verbieten. Bei besonderen Verhältnissen kann die Wirksamkeit des Verbotes auf ein bestimmt umschriebenes Gebiet beschränkt werden.

Die Kantone treffen die Anordnungen über die Bekanntgabe des Wirtshausverbotes.

Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Lautet das Urteil auf Freiheitsstrafe, so wird die Dauer des Verbotes von dem Tag an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt oder erlassen ist. Hat sich ein bedingt Entlassener während der Probezeit bewährt, so wird die Dauer des Verbotes vom Tage der bedingten Entlassung an gerechnet. Der Richter kann nach bestandener Probezeit das Wirtshausverbot aufheben.

Artikel 263.

Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit.

Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Buße bestraft.

Hat der Täter in diesem selbstverschuldeten Zustand eine mit Zuchthaus als einziger Strafe bedrohte Tat verübt, so ist die Strafe Gefängnis.

Artikel 387.

Beiträge zur Errichtung und Ausbau von privaten Anstalten.

Der Bund kann Beiträge leisten an die Errichtung und den Ausbau von privaten Trinkerheilanstalten und von privaten Erziehungsanstalten für Kinder und für Jugendliche, sofern diese Anstalten sich den Anforderungen dieses Gesetzes anpassen.

Artikel 389.

Beiträge an die Errichtung von Heil- und Pflegeanstalten für gefährliche Geisteskranken.

Der Bund kann Beiträge leisten an die Errichtung von Heil- und Pflegeanstalten, die zur Aufnahme der vom Richter eingewiesenen gefährlichen Geisteskranken bestimmt sind, wie auch an die Errichtung von im Dienste dieses Zweckes stehenden Abteilungen von Heil- und Pflegeanstalten.

Nachschrift. Bei der Korrektur erhielt ich Kenntnis von dem Aufsatz von E. Haeker: Das neue schweizerische Strafgesetzbuch. Monatschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. 29. 1938, S. 288.